

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "PERU-Freunde / Amigos del PERU".
Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Lateinamerika mit Schwerpunkt in Peru sowie der Eine-Welt-Arbeit in Deutschland.
Der Verein will einen Beitrag leisten, die Lebensbedingungen in Peru zu verbessern und die dort lebenden Menschen unter Achtung ihrer kulturellen Werte solidarisch zu unterstützen.
Im Sinne von kultureller Toleranz und Völkerverständigung ist vor allem eine Kooperation mit aus Lateinamerika stammenden Bürgern beabsichtigt, um gemeinsam voneinander und miteinander zu lernen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung von Menschen in Peru und in Ausnahmefällen in anderen Ländern Lateinamerikas.
- (2) Die Aufgaben des Vereins umfassen die folgenden Bereiche:
 - Hilfe zur Selbsthilfe
 - Erziehung und Bildung
 - Hygiene, Gesundheit und medizinische Hilfe
 - Armutsbekämpfung und humanitäre Hilfe
 - Katastrophenhilfe
- (3) Gefördert und unterstützt werden nur Gruppen, Gemeinschaften und Einrichtungen (z. B. Gemeinwesenprojekte, Schulen, Gesundheitsstationen, Frauengruppen, ...) die in Eigeninitiative und im Rahmen der Selbsthilfe bedürftigen Menschen in ihrem Umfeld konkret helfen oder die eine Verbesserung der Infrastruktur und der Lebensbedingungen bewirken.
- (4) Ziele der Förderung und Unterstützung der oben genannten Bereiche und Projekte sind eine längerfristige partnerschaftliche Begleitung und ein Informationsaustausch.
- (5) Darüber hinaus ist die Öffentlichkeitsarbeit und die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit zur Sensibilisierung der Menschen in Deutschland für die problematischen Lebensbedingungen der Mitmenschen in den Ländern des Südens sowie die Unterstützung von zeitlich begrenzten freiwilligen Einsätzen ein weiterer Satzungszweck.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es sich mit mehr als zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen im Rückstand befindet oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.

(4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung vor einer Abstimmung zu den Gründen des vorgesehenen Ausschlusses Stellung zu nehmen.

Die Gründe sind dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und Aktionen des Vereins durch seine Mitarbeit aktiv zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins „PERU-Freunde/Amigos del PERU“ ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, in schriftlicher Form per Brief oder per E-Mail, mindestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Vorstands oder durch eine(n) Stellvertreter(in) einberufen.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Wochen vorher unter Beigabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen wird. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einer/m der beiden amtierenden Stellvertreter/innen geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird von der Mitgliederversammlung ein/e Versammlungsleiter/in gewählt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Die Wahl des Vorstands wird in § 14 geregelt.

(5) Der Schriftführer des Vorstands protokolliert die Versammlungsbeschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist von ihm zu unterschreiben.

§ 11 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für den Zeitraum von 2 Jahren.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die wirtschaftliche Geschäftsführung daraufhin zu prüfen, ob

- a) alle Einnahmen und Ausgaben in der Buchhaltung rechnerisch richtig erfasst sind
- b) Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt worden sind,
- c) Gesetz und Satzung eingehalten worden sind,
- d) wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

(3) Über das Prüfungsergebnis haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich persönlich zu berichten.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.

Außerdem ist er in unaufschiebbaren Angelegenheiten handlungsbefugt, wofür er einer Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung von Spenden und anderen Einnahmen im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören sieben ordentliche Mitglieder an.

(2) Der Vorstand besteht aus

- einem Vorsitzenden und dem Stellvertreter
- einem Kassenwart und dem Stellvertreter
- einem Schriftführer und dem Stellvertreter
- einen Beisitzer.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, geheim gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Jedes Mitglied des Vorstands kann jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zur Wahl der Vorstandsmitglieder findet eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (3) Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer sowie deren Stellvertreter werden innerhalb des Vorstands in der ersten Sitzung nach der Wahl bestimmt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bestimmen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Vorgabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von Schriftführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist bei der folgenden Jahresversammlung darüber zu informieren.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an FOKUS e.V. Solidarität für Peru in Bielefeld. Das übertragene Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24. Mai 2013 verabschiedet.

Mülheim an der Ruhr, den

.....
 1

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....